

Kurzer historischer Abriss zur Umsatzsteuer

Die Sechste Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (77/388/EWG) vom 15. Juli 1977 Abl. EG Nr. L 145 verpflichtete die Mitgliedstaaten der EG, die Besteuerungsgrundlagen in deren nationalen Umsatzsteuergesetzen weitgehend zu vereinheitlichen.

Mit dem **Umsatzsteuergesetz (UStG) 1980** kam die Bundesrepublik Deutschland - wenn auch ein Jahr verspätet - dieser Anforderung nach.

Den Mitgliedstaaten der EG verblieben damit im wesentlichen nur noch die Höhe und die Anzahl der Steuersätze in ihrem nationalen Ermessen.

Die Sechste Richtlinie ist für alle Mitgliedstaaten der EG verbindlich und hat insoweit auch Vorrang vor abweichenden nationalen Rechtsvorschriften. Der Steuerpflichtige selbst kann sich unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen unmittelbar auf die Sechste Richtlinie berufen, sofern diese für ihn günstigere Regelungen als sein nationales Recht vorsehen.

Neben den Gerichten haben auch die Exekutiv-Organe der Mitgliedstaaten (hier insbesondere die Finanzverwaltungen) die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie unmittelbar zu beachten; käme es durch das Verhalten dieser Organe zu einer qualifizierten Verletzung gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes, begründet dies einen Schadensersatzanspruch des Bürgers gegen den jeweiligen Mitgliedstaat.

Die Sechste Richtlinie selbst ist eine Richtlinie im Sinne des Artikel 249 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 02. Oktober 1997 (Amsterdam-Vertrag) und damit Artikel 93 dieses Vertrages inhaltlich auslegt.

Bestehen Fragen zur Auslegung des Inhaltes der Sechsten Richtlinie, so ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach Artikel 234 des o.g. Vertrages im Wege des Vorhabentscheidungsersuchens von den nationalen Gerichten zu berufen.

Mit dem **Umsatzsteuergesetz (UStG) 1993** kam Deutschland dann im Sinne des Artikel 14 des o.g. Vertrages der Auflage nach, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet worden sind, den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt (EG-Binnenmarkt) zu verwirklichen.

Somit wurde zum 01. Januar 1993 ein EG-Binnenmarkt ohne (zöllnerische) Grenzkontrollen für innergemeinschaftliche Warenbewegungen geschaffen.

Ziel war dabei, dass das Umsatzsteueraufkommen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht geschmälert werden sollte;

Das heutige Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges entsprach offenbar nicht dem geistigen Vorstellungsvermögen der damals am Prozess verantwortlich Beteiligten. Das Umsatzsteuergesetz 1993 schrieb dann für die grenzüberschreitenden Warenbewegungen gesetzestechisch das international übliche Verfahren der Besteuerung im Bestimmungsland für den kommerziellen Warenverkehr vor;

Eine Ausnahme stellt der nichtkommerzielle Warenverbrauch dar, bei dem im Regelfall das Ursprungslandprinzip für die Besteuerung gilt.

Da man zu dieser Zeit noch an die Verwirklichung des Ursprungslandprinzips für den kommerziellen Warenverkehr glaubte, war das Gesetz aus 1993 lediglich als Übergangsregelung bis zur Erreichung eines endgültigen Binnenmarktes konzipiert;

Hierfür spricht auch die Befristung der EG-Änderungsrichtlinie zum 01. Januar 1997.

Sofern aber keine endgültige Richtlinie erfolgt, sieht Artikel 28 der Sechsten Richtlinie eine automatische Verlängerung der Änderungsrichtlinie vor.

Wegen dieses Übergangscharakters haben die gesetzlichen Normierungen des Umsatzsteuergesetzes 1993 meist den Zusatz „ a „ erhalten (siehe hierzu §§ 1 a) sowie 14 a) UStG).

Auf Grund einer nicht mehr überschaubaren Gesetzesänderung für den Steuerpflichtigen wurde es erforderlich, das Gesetz mit dem heutigen Inhalt und der heutigen Systematik bekannt zu machen. Dies geschah mit dem **Umsatzsteuergesetz (UStG) 1999**.

Auch dieses Gesetz (wie sollte es anders sein ?) ist zwischenzeitlich durch verschiedene Gesetze verändert worden. Besonders hervorzuheben sind:

das Steuerbereinigungsgesetz aus 1999

das Steuersenkungsgesetz in 2000

das Steueränderungsgesetz 2001

das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000

das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVbG)

das Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG) aus 2003 .